



AVS, Veterinärdienst, Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen

Braunvieh Schweiz
Roman Zurfluh
Chamerstrasse 56
6300 Zug

T direkt 041 594 55 86
gabriel.schwegler@zg.ch
Zug, 8. Januar 2026

Tierseuchen- und tierschutzrechtliche Bedingungen für die Zuger Braunvieh-Auktion vom 6./7. März 2026 in Zug

Bei unveränderter Seuchenlage gelten, gestützt auf Artikel 27 - 31 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), die folgenden tierseuchenpolizeilichen Bedingungen:

1. Die Ausstellungstiere dürfen nicht gemeinsam mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden. Der Transport darf nur in gereinigten Transportfahrzeugen für lebende Tiere erfolgen.
2. Die Tiere müssen vorschriftsgemäss mit zwei TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein. Unkorrekt gekennzeichnete Tiere müssen zurückgewiesen werden und dürfen nicht an der Ausstellung teilnehmen.
3. Der Veranstalter meldet Roman Zurfluh, Braunvieh Schweiz, 079 900 88 03 als verantwortliche Person für die Auffuhrkontrolle.
4. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
5. Besteht bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht oder wird eine Seuche festgestellt, trifft der zuständige Tierarzt und der Veranstalter alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung. Tiere, die bei der Auffuhr zurückgewiesen werden, müssen unmittelbar vom Ausstellungsgelände abtransportiert werden. Der Rücktransport organisiert die für die Auffuhrkontrolle verantwortliche Person des Veranstalters.
6. Während der Ausstellung sind ansteckungsverdächtige und kranke Tiere auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern resp. abzutransportieren.
7. Es dürfen nur Tiere aus BVD-freien Betrieben aufgeführt werden.
8. Alle Auktionstiere müssen negativ auf BVD-Virus (Antigen) getestet worden sein. Trächtige Auktionstiere müssen zusätzlich ein negatives BVD-Antikörperresultat vorweisen. Die Blutentnahme für die BVD-Antikörpertestung darf frühestens ab 26. Januar 2026 erfolgen. Das Resultat der Untersuchung muss vor der Auffuhr Braunvieh Schweiz schriftlich mitgeteilt werden.
9. Jedes Tier der Rindergattung ist serologisch auf IBR/IPV (Antikörper) zu untersuchen. Es wird ein gültiges Resultat ab Juli 2025 anerkannt. Das Resultat der Untersuchung muss vor der Auffuhr Braunvieh Schweiz schriftlich mitgeteilt werden.

10. Jedes Tier muss von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein (in Ziff. 3 ist „Markt, Auktion“ anzukreuzen und "Zuger Braunvieh-Auktion" einzutragen). Diese sind dem Veranstalter vorzuweisen, welcher die Gültigkeit überprüft.
11. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss durch den Veranstalter der Ausstellung in jedem Fall ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
12. Für diejenigen Tiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, kann das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen für den Rücktransport wieder verwendet werden:
 - a) Während der Ausstellung hat keine Handänderung stattgefunden und das Begleitdokument ist korrekt ausgefüllt;
 - b) der Seuchenstatus auf der Ausstellung hat sich während der Aufenthaltsdauer dieser Tiere nicht verändert;
 - c) die Tiere sind während der Ausstellung nicht erkrankt und haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfrist zum Zeitpunkt des Abtransportes noch nicht abgelaufen ist.Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss durch den Veranstalter der Ausstellung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
13. Der Tierhalter muss für Tiere der Rindergattung eine Abgangs- resp. Zugangsmeldung an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) machen (tagesgenaue Meldungen).
14. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung müssen durch den Veranstalter mit einer Sammelmeldung unter Angabe des Zu- und Abgangsdatums innerhalb von drei Arbeitstagen der TVD gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form erfolgen, wobei vorgängig mit der Identitas, Adamstrasse 6, 3014 Bern, Tel. 031 996 82 00, E-Mail: info@agathelpdesk.ch, Kontakt aufzunehmen ist.
15. Der Veranstalter der Ausstellung muss ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis gelten auch lückenlos vorhandene Begleitdokumente bzw. Kopien davon. Das Verzeichnis muss während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.
16. Die Tierschutzbestimmungen sind jederzeit in allen Teilen einzuhalten. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten und das Personal ist dazu entsprechend zu schulen:
 - Die Tierhalter sind explizit zu instruieren, dass hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor gekalbt haben, nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen zu transportieren sind;
 - den erhöhten Bedürfnissens (z.B. Ruhe) von hochträchtigen und frisch gekalbten Rindern/Kühen ist Rechnung zu tragen.
17. Verantwortlicher Tierarzt für diese Ausstellung ist Dr. med. vet. Damian Hotz, Bofeld, 6340 Baar, Tel. 041 761 19 69. Die Kosten für die Marktüberwachung gehen zu Lasten des Veranstalters.

Freundliche Grüsse
Veterinärdienst

Dr. med. vet. Kai Caspari
Kantonstierarzt-Stv.



Kopie an: Damian Hotz, Bofeld, 6340 Baar (verantwortlicher Tierarzt)